

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 204/91

vom

13. Mai 1992

in der Familiensache

Friedhelm J [REDACTED], J [REDACTED]straße 14, M [REDACTED],

Antragsteller und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. [REDACTED] -

gegen

Else J [REDACTED], K [REDACTED]straße 4, M [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und Partner, F [REDACTED]straße 77,
D [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Mai 1992 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die
Richter Dr. Krohn, Dr. Zysk, Nonnenkamp und Dr. Hahne

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Prozeßkosten-
hilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte
Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bie-
tet.

Gründe:

Unbeschadet seiner Auffassung, die Antragsgegnerin
mache keinen - vertraglich ausgestalteten - gesetzlichen
Unterhaltsanspruch i.S. des § 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO geltend,
sondern einen vertraglichen Rentenanspruch eigener Art
(BU 19), ist das Oberlandesgericht - zutreffend (§ 529
Abs. 3 ZPO) - davon ausgegangen, daß der Rechtsstreit Fami-
liensache ist, nachdem ihn das Amtsgericht - Familienge-
richt - so behandelt hat und dies im Berufungsrechtszug
nicht gerügt worden ist. Folgerichtig hat das Oberlandesge-
richt geprüft, ob die Revision zuzulassen sei, und hat sein
Urteil unter Hinweis auf § 713 ZPO ohne Schutzanordnungen
für vorläufig vollstreckbar erklärt (BU 21).

- 3 -

Nach § 549 Abs. 2 ZPO prüft das Revisionsgericht nicht, ob eine Familiensache vorliegt. Der Senat hat daher davon auszugehen, daß der Rechtsstreit Familiensache und die Revision nach § 621d Abs. 1 ZPO mangels Zulassung nicht statthaft ist.

Lohmann

Krohn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)